



Gemeinde Lauterach

Begründung zum Bebauungsplan „Letten, 2. Änderung“

Begründung

1. Erfordernis der Planaufstellung

Der Bebauungsplan „Letten, 1. Änderung und Erweiterung“ trat am 22.03.2007 in Kraft. Der Bebauungsplan soll im vereinfachten Verfahren geändert werden. Die Anwendungsvoraussetzungen des § 13 BauGB liegen vor. Durch die Planänderung soll die Errichtung von Doppelhäusern ermöglicht werden. Ferner soll die Farbe der Dachdeckung großzügiger gestaltet werden und die Traufhöhe der Gebäude soll um 0,35 cm angehoben werden.



2. Ziele und Zwecke der Planung

Mit dem Bebauungsplan „Letten, 2. Änderung“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Doppelhäusern ermöglicht werden. Ferner soll die Farbe der Dachdeckung großzügiger gestaltet werden und die Traufhöhe der Gebäude soll um 0,35 cm angehoben werden.

3. Inhalt der Planung

3.1 Art der baulichen Nutzung

Entsprechend § 5 BauNVO wird ein Dorfgebiet festgesetzt.

3.2 Maß der baulichen Nutzung

Entsprechend den §§ 17 und 19 BauNVO wird eine Grundflächenzahl von 0,4 und eine Geschoßflächenzahl von 0,8 festgesetzt.

4. Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von ca. 1,25 Hektar. Er wird begrenzt:

- im Norden durch die Ortsstraße „Zum Burggraben“ und den vorhandenen Feldweg Nr. 470
- im Osten durch das Flurstück 463
- im Süden durch das Flurstück 463
- im Westen durch die Ortsstraße „Zum Burggraben“ und dem Flurstück 369/5

Flächenbilanz:

Das gesamte Plangebiet umfasst eine Größe von 0,25ha.

6. Erschließung

a) Wasser/Abwasser:

Die Ver- und Entsorgung ist sichergestellt. Das Plangebiet wird an die bestehenden Wasser- und Abwasseranlagen erschlossen.

b) Verkehrskonzept:

Das Plangebiet wird mit den bereits vorhandenen Verkehrsanlagen erschlossen.

Lauterach, 24.01.2019

Bernhard Ritzler
Bürgermeister